

Dezernat V - Jugend, Gesundheit und Verbraucherschutz

Landkreis Oberhavel • Adolf-Dechert-Straße 1 • 16515 Oranienburg

Direkt für Sie da:

Telefon:

E-Mail:

Adresse:

03301 601-6264

Veterinaeramt@oberhavel.de

Karl-Marx-Platz 1

16775 Gransee

23.10.2025

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 23.10.2025

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 11 bis 67 der VO (EU) 2020/687 i.V.m. §§ 18 bis 33 der GefPestSchV werden nachstehende Sofortmaßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Es wird der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest in der Gemeinde Kremmen am 22.10.2025 amtlich festgestellt.
2. Um den Seuchenbestand wird eine **Schutzzone** mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt. Die genaue Lage der Schutzzone ist der als **Anlage 1** dieser Verfügung beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen.
3. Außerdem wird um den Seuchenbestand eine **Überwachungszone** mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern festgelegt. Die genaue Lage der Überwachungszone ist der als **Anlage 1** dieser Verfügung beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen.
4. An den Hauptzufahrtswegen zur Schutzzone werden Schilder angebracht mit der Aufschrift „Geflügelpest-Schutzzone“. An den Hauptzufahrtswegen zur Überwachungszone werden Schilder angebracht mit der Aufschrift „Geflügelpest-Überwachungszone“.
5. Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.



Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb der Schutzzone und Überwachungszone:

5.1. Anzeigespflicht:

Tierhalter haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen soweit noch nicht geschehen (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflügelpestSchV).

5.2. Verbringungsverbot:

Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:

- a) gehaltene Vögel
- b) Fleisch von Geflügel und Federwild
- c) Eier.

Folgende Erzeugnisse dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden:

- d) Häute, Felle, Wolle, Borsten
- e) Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu.

Ausgenommen hiervon sind:

- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können im Veterinäramt erfragt werden;
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der VO 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren;
- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 22.10.2025 gewonnen oder erzeugt wurden.
- Erzeugnisse, die in der Schutz- oder Überwachungszone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden;
- Erzeugnisse, die in der Überwachungszone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone gehalten wurden;
- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.
- Von den Ausnahmen kann abgesehen werden für Erzeugnisse, die nicht eindeutig von unzulässigen Erzeugnissen getrennt waren oder epidemiologische Nachweise auf eine Übertragungsmöglichkeit für diese Erzeugnisse hindeuten (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)

5.3. Absonderung zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln und Einträgen/ Aufstellungsgebot:

Wer Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Art. 25 Abs. 1a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV).

5.4. Eigenüberwachung:

Tierhalter haben eine zusätzliche Überwachung im Bestand durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Telefon: 03301 / 601 6230, E-Mail: veterinaeramt@oberhavel.de), (Art. 25 Abs. 1b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687).

5.5. Schadnagerbekämpfung:

Tierhalter haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen (Art. 25 Abs. 1c und Art. 40 VO (EU) 2020/687).

5.6. Desinfektionsmaßnahmen

Tierhalter haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind geeignete Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden (z. B. die auf der Webseite des DVG unter <https://www.desinfektion-dvg.de> gelisteten Mittel) (Art. 25 Abs. 1d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687).

5.7. Aufzeichnungspflicht:

Tierhalter haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen und dem Veterinäramt auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687).

5.8. Tierkörperbeseitigung:

Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: SecAnim GmbH, Neuzeller Str. 29, 03172 Guben, OT Bresinchen, Tel: 03561/684611/-12, FAX: 03561/684620 (Art. 25 Abs. 1 g) und Art. 40 VO (EU) 2020/687).

5.9. Freilassen von Vögeln:

Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freilassen (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV).

5.10. Veranstaltungen:

Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV).

5.11. Transport:

Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Veterinäramtes zu reinigen und zu desinfizieren (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV).

Weitere Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Schutzzone:

5.12.1 Hygienemaßnahmen in der Schutzzone:

Tierhalter haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Bestand in Berührung kommen oder den Bestand betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:

- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
- Die Ställe oder sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mindestens 60 Grad C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugten Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
- Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 ViehverkV unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung

eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam genutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.

- Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
- Eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).
- Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
- Schuhe sind beim Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.

(Art. 25 Abs. 1e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)

Weitere Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone:

5.12.2 Hygienemaßnahmen in der Überwachungszone:

Tierhalter haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Bestand in Berührung kommen oder den Bestand betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgenden Maßnahmen:

- Die Ställe oder sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mindestens 60 Grad C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugten Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).
- Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
- Schuhe sind beim Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.

(Art. 25 Abs. 1e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)

6. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird.

Hinweise:

I. Anzeigepflicht:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen (§ 4 TierGesG). Ihre Anfragen können telefonisch an 03301 / 601-6230 oder auch per E-Mail an veterinaeramt@oberhavel.de gerichtet werden. Die etablierten Biosicherheitsmaßnahmen sind beizubehalten.

II. Ausnahmegenehmigungen:

Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde auf vorherigen, rechtzeitig eingegangenen schriftlichen Antrag Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Schweinen, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten.

III. Ordnungswidrigkeiten:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG).

Begründung:

Sachverhalt

Die aviäre Influenza (umgangssprachlich Vogelgrippe) ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering- oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1 bis 16 in Kombination mit N1 bis 9) auf. Geringpathogene aviäre Influenza (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenza HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügelbestände hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100% der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Rechtliche Würdigung

zu 1. bis 5.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oberhavel ist gemäß § 1 Abs. 1 und 4 AGTierGesG, die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 sowie auf nationaler Ebene in der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1iv) i.V.m. Art. 9 Abs. 1a) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i.V.m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht, nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestVO) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Der aktuelle Ausbruch der aviären Influenza am 22.10.2025 in Kremmen ergibt sich aus folgenden Informationen:

- positive Ergebnisse klinischer Untersuchungen am 20.10.2025
- positiver PCR-Befund eines akkreditierten Labors vom 21.10.2025
- positiver Befund des Friedrich-Löffler Instituts (FLI) vom 22.10.2025.

Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgt nach Art. 11 VO (EU) 2020/687 in Verbindung mit § 18 GeflPestSchV.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone fest, bestehend aus der Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone. Innerhalb der Schutzzone gelten teilweise weitergehende Maßnahmen als innerhalb der Überwachungszone. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 a) i.V.m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/6987.

Die Überwachungszone kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Art. 60b) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 39 Abs. 1 i.V.m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um eine Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sind geeignet, erforderlich sowie angemessen und damit verhältnismäßig, um die Geflügelpest zu bekämpfen und eine weitere Ausbreitung des Erregers zu verhindern.

zu 6.

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VWGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Insbesondere kann bei dem nachgewiesenen Erreger ein zoonotisches Potential und damit eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit nicht sicher ausgeschlossen werden. Es besteht somit ein dringendes besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung erfolgt, da es die epidemiologische Lage erlaubt. Damit wird auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen.

zu 7.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Entsprechend § 1 Abs. 1 VwVfGBg, § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG tritt die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes mit Bekanntgabe an den Adressaten oder Betroffenen ein. Ein Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, § 1 Abs. 1 VwVfGBg, § 41 Abs. 4 Satz 3, 4 VwVfG. Nach § 22 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Oberhavel wird die öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsakten, mithin auch dieser Tierseuchenallgemeinverfügung durch Aushang des zuzustellenden Schriftstücks an der Bekanntmachungstafel des Landkreises Oberhavel in 16515 Oranienburg, Adolf-Dechert-Str. 1, Haus 1 bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: Kreisverwaltung@oberhavel.de.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen.
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmter tierischen Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsordnung - ViehVerkV)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)

Anlage 1: Kartenausschnitt Schutz- und Überwachungszone

Weitere Kontaktdaten/ Informationen

Die Allgemeinverfügung, einschließlich Begründung, wird auf der Internetseite des Landkreises Oberhavel unter <https://www.oberhavel.de/Bürgerservice/Verbraucherschutz-und-Veterinärwesen/Veterinärwesen> veröffentlicht.

Oranienburg, 23.10.2025

Tönnies
Landrat

Anlage 1

LK OHV

LK OPR

LK HVL

Legende

-  Schutzzone
-  Überwachungszone
-  Kreisgrenze

Maßstab 1 : 85 000 (DIN A 3)

0 1 2 3 4 5 6 km

